



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Stefan Löw, Richard Graupner AfD**
vom 13.08.2020

Künstliche Kinderpornographie und Einsatz von Kinderpornographie als Druckmittel

Das Land Nordrhein-Westfalen nutzt seit kurzem künstliche Kinderpornographie, um in Pädophilen-Kreisen besser und effizienter ermitteln zu können.

Ich frage die Staatsregierung:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Nutzen auch bayerische Polizeibehörden künstliche Kinderpornographie zu Ermittlungszwecken? | 2 |
| 1.2 | Wenn nein, ist der Einsatz geplant?..... | 2 |
| 1.3 | Wann ist der Einsatz ggf. geplant? | 2 |
| 2.1 | Falls ein Einsatz erfolgt, seit wann wird künstliche Kinderpornographie in Bayern eingesetzt? | 2 |
| 2.2 | Wie viele Ermittlungserfolge gibt es durch den Einsatz?..... | 2 |
| 2.3 | Wie viele Tatverdächtige wurden dadurch ermittelt? | 2 |
| 3.1 | Gibt es aktuell Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften und Abteilungen der Polizeibehörden, die sich mit Kinderpornographie beschäftigen? (aufgeschlüsselt nach Art und Ort) | 2 |
| 3.2 | Welche Ermittlungsmethoden wurden eingesetzt?..... | 3 |
| 3.3 | Wie viele Tatverdächtige wurden in den vergangenen fünf Jahren ermittelt? | 3 |
| 4.1 | Nutzt das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz künstliche Kinderpornographie für seine Arbeit? | 4 |
| 4.2 | Ist bekannt, bei wie vielen Fällen in Bayern Kinderpornographie absichtlich auf Computer aufgespielt wurde, um den Betroffenen zu schaden? | 4 |
| 4.3 | Für wie viele dieser Fälle sind Polizeibehörden oder das BLfV verantwortlich? | 4 |

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz
vom 16.09.2020

Vorbemerkung:

Es gibt keine Legaldefinition von „künstlicher Kinderpornographie“. Als künstliche Kinderpornographie im Sinne der nachfolgenden Ausführungen werden kinderpor-nographische Schriften, die kein reales Geschehen wiedergeben, angenommen.

1.1 Nutzen auch bayerische Polizeibehörden künstliche Kinderpornographie zu Ermittlungszwecken?

Ja. Der Einsatz erfolgt unter strengen rechtlichen Voraussetzungen und grundsätzlich nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft und mit Zustimmung des Gerichts (§ 110d StPO).

1.2 Wenn nein, ist der Einsatz geplant?

Siehe Antwort zu Frage 1.1.

1.3 Wann ist der Einsatz ggf. geplant?

Siehe Antwort zu Frage 1.1.

2.1 Falls ein Einsatz erfolgt, seit wann wird künstliche Kinderpornographie in Bayern eingesetzt?

Der Einsatz erfolgt seit Inkrafttreten des 57. Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 431 Nr. 11) und der dort geschaffenen gesetzlichen Befugnis zur Abgabe von sog. Keuschheitsproben.

2.2 Wie viele Ermittlungserfolge gibt es durch den Einsatz?

Der Einsatz von künstlicher Kinderpornographie wird nicht statistisch erhoben. Eine automatisierte Recherche in den Datenbeständen der Polizei und Justiz ist nicht möglich.

2.3 Wie viele Tatverdächtige wurden dadurch ermittelt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2.2 verwiesen.

3.1 Gibt es aktuell Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften und Abteilungen der Polizeibehörden, die sich mit Kinderpornographie beschäftigen? (aufgeschlüsselt nach Art und Ort)

Bei allen 22 bayerischen Staatsanwaltschaften gibt es spezielle Abteilungen oder Referate mit Zuständigkeit für Jugendschutzverfahren. Für Verfahren mit besonderer Bedeutung im Bereich der Cyberkriminalität ist die Zentralstelle Cybercrime Bayern bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg (ZCB) zuständig. Dabei handelt es sich u. a. um Verfahren wegen Verbreitung, Zugänglichmachung oder Besitzverschaffung kinder- und jugendpornographischer Schriften oder Inhalten von erheblichem Umfang oder mit gravierenden Inhalten (i. S. der Schwere des dargestellten Missbrauchs) sowie bei

Verdacht auf gewerbs- oder bandenmäßige Tathandlungen oder bei Nutzung von auf diesen Zweck ausgerichteten Telemedien- und Internetdiensten.

Polizeiliche Ermittlungsdienststellen im Bereich der Kinderpornographie sind in Bayern grundsätzlich die nachfolgend aufgeführten Kriminalpolizeiinspektionen bzw. -stationen (KPI/KPS) sowie das Dezernat 54 (Cybercrime) im Bayerischen Landeskriminalamt.

Landespolizeipräsidium	Dienststellen
Bayerisches Landeskriminalamt	Dezernat 54
Mittelfranken	KPI Ansbach KPI Erlangen KPI Fürth Nürnberg, KFD 1 KPI Schwabach
München	PP München, K 15
Niederbayern	KPS Deggendorf KPI Landshut KPI Passau KPI Straubing
Oberbayern Nord	KPI Erding KPI Fürstenfeldbruck KPI Ingolstadt
Oberbayern Süd	KPS Garmisch-Partenkirchen KPS Miesbach KPS Mühldorf KPI Rosenheim KPI Traunstein KPI Weilheim
Oberfranken	KPI Bamberg KPI Bayreuth KPI Coburg KPI Hof
Oberpfalz	KPI Amberg KPI Regensburg KPI Weiden
Schwaben Nord	KPI Augsburg KPI Dillingen
Schwaben Süd/West	KPI Kempten KPS Kaufbeuren KPS Lindau KPI Neu-Ulm KPI Memmingen
Unterfranken	KPI Aschaffenburg KPI Schweinfurt KPI Würzburg

3.2 Welche Ermittlungsmethoden wurden eingesetzt?

In Ermittlungsverfahren, die Kinderpornographie zum Gegenstand haben, wurden die nach der Strafprozessordnung in jedem Einzelfall geeigneten und zulässigen Ermittlungsmethoden eingesetzt.

3.3 Wie viele Tatverdächtige wurden in den vergangenen fünf Jahren ermittelt?

Aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) sind die folgenden Zahlen im Hinblick auf die Straftaten „Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung kinderpornographischer Schriften gemäß § 184b StGB“ [Tatschlüssel 143200] ersichtlich:

Jahr	Tatverdächtige Gesamtanzahl
2019	1.573
2018	915
2017	871
2016	710

Vor dem Jahr 2016 wurden Taten im Zusammenhang mit Kinderpornographie durch andere Erfassungsschlüssel abgebildet. Ein direkter Vergleich ist nicht möglich. Aus diesem Grund werden die ermittelten Tatverdächtigen aus dem Jahr 2015 nicht in der Tabelle angeführt.

4.1 Nutzt das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz künstliche Kinderpornographie für seine Arbeit?

Nein.

4.2 Ist bekannt, bei wie vielen Fällen in Bayern Kinderpornographie absichtlich auf Computer aufgespielt wurde, um den Betroffenen zu schaden?

Derartige Fälle sind hier nicht bekannt.

4.3 Für wie viele dieser Fälle sind Polizeibehörden oder das BLfV verantwortlich?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4.2 verwiesen.

Unabhängig davon ist ein derartiges Vorgehen von keiner Befugnisnorm für die bayerischen Sicherheitsbehörden gedeckt und wäre damit nicht nur eklatant rechtswidrig, sondern würden auch einen Verstoß gegen die Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns darstellen.